

Abgrenzung Handwerk-Industrie

Die Frage, ob ein Betrieb eine handwerkliche oder industrielle Struktur aufweist, ist häufig schwierig zu beantworten. Es wurde vom Gesetzgeber bewusst darauf verzichtet, besondere Merkmale festzulegen.

Das Vorliegen einer handwerksmäßigen oder nichthandwerksmäßigen Betriebsform kann nur nach dem Gesamtbild des jeweiligen Betriebes auf Grund des aktuellen Entwicklungsstandes und der jeweiligen Branchenüblichkeit beurteilt werden. Die Prüfung ist anhand der nachfolgenden, von der Rechtsprechung entwickelten Abgrenzungskriterien vorzunehmen.

Wichtig ist, dass meist keines der folgenden Merkmale allein ausreicht. Umgekehrt müssen nicht sämtliche Merkmale für das Abgrenzungsergebnis erfüllt sein.

Es reicht nicht aus, ausgeübte Tätigkeiten verbal als „nichthandwerklich“ oder „industrielle Fertigung“ zu bezeichnen, um die Handwerksrollenpflicht zu vermeiden, sondern es kommt darauf an, dass industrielle Fertigungsansätze auch tatsächlich gegeben sind.

Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer Kammer – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Stand: Februar 2009

	Industrie	Handwerk
1) Betriebsgröße	Sie wird gemessen an der räumlichen Ausdehnung des Betriebes, der Zahl der Mitarbeiter, der Höhe des Umsatzes und des Kapitaleinsatzes. Die Größe des Betriebes, insbesondere die Zahl der Mitarbeiter, ist dafür entscheidend, ob der Betriebsinhaber noch in eigener Person im gewerblich-technischen Bereich insgesamt bestimmenden Einfluss ausüben kann. Diese persönliche Einflussnahme gehört nämlich nach herkömmlichem Verständnis zur handwerksmäßigen Betriebsform (siehe auch das folgende Abgrenzungskriterium).	
2) Anforderung an Betriebsinhaber / Überschaubarkeit des Betriebes	Betriebsinhaber arbeitet im technischen Bereich nicht selbst mit. Die persönliche Einflussnahme ist aufgrund der Betriebsstruktur nicht mehr möglich.	Inhaber ist aufgrund seiner Organisation in der Lage die Arbeit der Mitarbeiter zu überwachen und ggf. korrigierende Anweisungen zu erteilen. Maßgeblich ist die objektive Möglichkeit zur persönlichen Einflussnahme.
3) Fachliche Qualifikation der Mitarbeiter	Mitarbeiter sind oft nur mit einzelnen Arbeitsvorgängen vertraut und nicht ohne weiteres gegeneinander auswechselbar.	Mitarbeiter können im Wesentlichen alle im Betrieb anfallenden Arbeiten ausführen und daher innerhalb des Betriebes gegeneinander ausgetauscht werden.
	Entscheidend ist, ob und in welchem Umfang der Einsatz umfassend qualifizierter Arbeitskräfte des Handwerks erforderlich ist.	
4) Arbeitsteilung	Strenge Arbeitsteilung; Mitarbeiter sind nur mit den ihnen obliegenden Arbeitsaufgaben betraut und können nicht an einem anderen Arbeitsplatz eingesetzt werden.	Mitarbeiter sind in allen Phasen aufgrund ihrer beruflichen Qualifikation mit der Herstellung eines handwerklichen Produktes befasst. Sie können das vollständige betriebliche Produkt in allen Arbeitsgängen austauschen und sind daher austauschbar.
	Jede einzelne Arbeitskraft hat stets nur bestimmte in der Regel immer wieder kehrende und eng begrenzte Teilarbeiten auszuführen.	Handwerklich geprägter und vom dazu befähigten Betriebsinhaber verantworteter Arbeitsablauf ist bestimmend.
	Betriebsleiter kann nicht helfend in Betriebsablauf eingreifen, besitzt aber die übergeordneten Kenntnisse, um die Spezialisten in ihrer jeweiligen Aufgabenstellung am rechten Ort zur rechten Zeit einsetzen zu können.	Betriebsinhaber ist aufgrund seiner Qualifikation jederzeit in der Lage, bei Störungen helfend in das Betriebsgeschehen bei Wahrnehmung der handwerklichen Tätigkeit einzugreifen.

5) Maschineneinsatz	Dient der Ersetzung der Fertigkeiten und Kenntnisse des infrage kommenden Handwerks.	Dient der Erleichterung der handwerklichen Tätigkeit und zu deren Unterstützung.
6) Betriebliches Arbeitsprogramm	Massenfertigung für einen „anonymen Markt“. Es wird auf Lager produziert.	Einzelanfertigung aufgrund individueller Bestellung.
7) Materialherstellung	Die verwendeten Materialien werden nicht nur bearbeitet sondern auch erstellt.	Bezug der verarbeiteten Materialien von Dritten.
8) Betriebsorganisation	Keine persönliche Bindung, Liniorganisation	Persönliches Band zwischen Inhaber, Gesellen und Azubis
9) Rechtsform	kein geeignetes Abgrenzungsmerkmal	